

Vollzug der Wassergesetze;
Abwassereinleitung aus der bestehenden Kläranlage Dachau in Gewässer, Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den weiteren Betrieb

Vorprüfung der UVP-Pflicht des o.g. genannten Vorhabens

Nach Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes, §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Begründung:

Die Kläranlage ist noch nicht von außerordentlicher Größenordnung. Es handelt sich um eine kommunale Kläranlage der Größenklasse 4, die keine übergeordneten Interessen berührt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Der Standort der Kläranlage und die Einleitungsstelle des gereinigten Abwassers befinden sich nicht in einem Raum besonderer ökologischer Empfindlichkeit. Das benutzte Gewässer wie auch dessen räumliches Umfeld weist keine herausragenden Nutzungs- oder Qualitätsmerkmale auf. Die Einleitung liegt nicht in einem ausgewiesenen Bereich besonderer wasserwirtschaftlicher Schutzwürdigkeit.

Die Anlage ist ausgelegt auf eine Ausbaugröße von 95.000 EGW die mit der Wümm über einen relativ abflussstarken Vorfluter verfügt, welcher zudem nach kurzer Fließstrecke in die Amper, einem großen Fließgewässer, mündet. Qualitativ bewegt sich die Einleitung auch künftig innerhalb des Rahmens der Mindestanforderungen nach Anhang 1 AbwV. Eine Änderung des bisher schon zugelassenen Benutzungsumfangs ist mit dem Antrag nicht verbunden.

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts München als amtlichem Sachverständigem konnte die Kläranlage die Bescheidsanforderungen bisher problemlos einhalten. Insgesamt sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch die beantragte Einleitung zu erwarten.

In der Gesamtbetrachtung ist auch von Bedeutung, dass am Standort bereits seit Jahrzehnten die bestehende Kläranlage betrieben wird. Gravierende Umweltbeeinträchtigungen waren während des bereits seit Jahrzehnten laufenden Betriebs der bestehenden Kläranlage nicht erkennbar.

Antragsgegenstand ist außerdem eine Erlaubnis für einen Zeitraum von lediglich 2 Jahren. Diese Übergangszeit dient dazu an der Kläranlage die notwendigen tech-

nischen Untersuchungen und Überrechnungen vorzunehmen, um die Entscheidungsgrundlagen für eine längerfristige Erlaubnis zu schaffen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind durch den weiteren Betrieb der Kläranlage nicht zu erwarten. Es ist auch nicht zu erwarten, dass die Belastbarkeit des Vorfluters durch die Einleitung überfordert wird oder sonstige schwerwiegende Beeinträchtigungen seiner ökologischen Funktionen eintreten. Mit überregionalen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Schreyer